

S a t z u n g

des Landesverbandes der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e. V. vom 14.08.2006 in der Fassung vom 13.10.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Landesverbandes ist es, alle berufsübergreifenden Bestrebungen der Angehörigen der Freien Berufe in einem allgemeinen Sinn zu verfolgen und für die Erhaltung und den Ausbau des Freien Berufs einzutreten.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(3) Die Tätigkeit beschränkt sich auf eine berufsübergreifende Interessenvertretung der Freien Berufe. Sie darf den gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich von Mitgliedern nicht überschreiten. Die Tätigkeit des Landesverbandes muss zur Förderung und Wahrung der den Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben erforderlich und angemessen sein.

(4) Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e.V. ist Mitglied des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) „Ordentliches Mitglied“ des Landesverbands können nur öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften oder Vereinigungen der Freien Berufe sein.

(2) Über den Aufnahmeantrag einer der genannten Körperschaften oder Vereinigungen entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme erfordert einen einstimmigen Beschluss.

(3) Auf Antrag des Betroffenen kann das Präsidium als „Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht“ natürliche und juristische Personen durch einstimmigen Beschluss aufnehmen, die die Aufgaben und Ziele des Landesverbandes der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e.V. unterstützen, ohne selbst ordentliches Mitglied zu sein. Das Nähere regelt das Präsidium.

(4) Auf Antrag Dritter kann das Präsidium nach einstimmigem Beschluss des Präsidiums natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Landesverbandes der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e.V. unterstützen, ohne selbst ordentliches Mitglied zu sein, als „Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht“ werben und deren sodann gestellten Aufnahmeantrag durch einstimmigen Beschluss annehmen.

§ 4 Organe des Landesverbandes

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Bedarf hat das Präsidium weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung und der zu erwartende Anträge verlangen.

(2) Bei der Einberufung sind die auf die Tagesordnung bezüglichen Wünsche der Mitglieder zu berücksichtigen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Mitgliedern durch Aufgabe zur Post zuzustellen, oder, sofern ein Mitglied dem schriftlich zugestimmt hat, in Textform.

(4) Bei der Berufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen, soweit nicht mindestens drei der ordentlichen Mitglieder diesem Verfahren widersprechen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung wünschen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(7) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.

(8) Absatz 7 Satz 1 gilt für fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung der Entscheidung des Präsidiums vorbehalten sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) die Wahl des Präsidiums,

b) die Beschlussfassung über die Ernennung einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten des Landesverbandes,

c) die Beitragsordnung und die Höhe des Beitrages,

d) den Haushaltsplan,

e) die Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Jahresabschlusses,

f) die Entlastung des Präsidiums,

g) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern jeweils für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums,

h) die Änderung der Satzung,

i) die Auflösung des Landesverbandes

j) die Bestellung eines Geschäftsführers,

k) die Beschlussfassung über Reisekostenrichtlinien,

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 h) und i) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Sonstige Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer 1. Vizepräsidentin oder einem 1. Vizepräsidenten und einer 2. Vizepräsidentin oder einem 2. Vizepräsidenten.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

a) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsgruppe „Heilberufe“,

b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsgruppe „rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende sowie wirtschaftsprüfende Berufe“,

c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsgruppe „technische, künstlerische und sonstige Freie Berufe“.

(3) Das Präsidium wird in der Reihenfolge des Absatzes 1 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) gewählt; es bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

(4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, werden die Geschäfte des Landesverbandes für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch die beiden verbleibenden Präsidiumsmitglieder geführt. Auf Antrag eines verbliebenen Präsidiumsmitglieds ist eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl bezüglich des Amtes des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds durchzuführen. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

(5) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen. Entscheidungen des Präsidiums können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(6) Der Vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem/der 1. und 2. Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sollen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgrund von Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als 10 Tagen Gebrauch machen.

(7) Das Präsidium führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(8) Zur Beratung und Vorbereitung von Vorschlägen oder Entscheidungen kann das Präsidium Mitglieder der Mitgliedsverbände beiziehen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben den von der Mitglieder-Versammlung festgesetzten Beitrag nach Maßgabe einer Beitragsordnung zu entrichten.

(2) Fördernde Mitglieder entrichten mindestens den Jahres-Mindestbeitrag.

§ 9 Ausscheiden

- (1) Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Landesverband nicht aufgelöst.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:
- a) wenn es beharrlich seinen eingegangenen Pflichten nicht nachkommt,
 - b) den Interessen des Landesverbandes gröblich zuwiderhandelt.

§ 10 Kündigung

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des Landesverbandes mit Wahrung einer Frist von mindestens drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 11 Auflösung

Bei einer Auflösung des Landesverbandes ist sein Reinvermögen, aufgeschlüsselt nach der Zahl der zum letzten Jahreswechsel festgestellten Mitglieder der jeweiligen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Vereinigungen der Freien Berufe (ordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 der Satzung), an diese auszukehren.

Mainz, den 23.10.2023